

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Oberbürgermeisterin
Frau Angelika Gramkow
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Schwerin, 12. November 2008

Vorab per FAX am 12.11.2008
14.11.2008

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2008 und zum Haushalts-
sicherungskonzept 2008 – 2020

Sehr geehrte Frau Gramkow,

als Anlage übersende ich die Verfügung zu den rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur
Haushaltssatzung 2008 und zum Haushaltssicherungskonzept.

Die durch die Vertreter der Landeshauptstadt im Rahmen der Anhörung mündlich und
schriftlich vorgetragenen Einlassungen habe ich gewürdigt und in die Entscheidungen ein-
bezogen.

Da das durch die Stadtvertretung im Juni 2008 beschlossene Haushaltssicherungskonzept
nicht vollständig den rechtlichen Vorgaben des § 43 Kommunalverfassung entspricht und
angesichts der schwerwiegenden finanziellen Schieflage der Stadt halte ich es allerdings
nicht für vertretbar, von einer Beanstandung des Beschlusses zum Haushaltssicherungs-
konzept Abstand zu nehmen. Mit der Entscheidung einer teilweisen Beanstandung wird die
Beanstandung ausdrücklich auf den rechtswidrigen Beschlussteil (Nichterreichen des voll-
ständigen Haushaltsausgleichs) beschränkt. Es wird insoweit klargestellt, dass die im Haus-
haltssicherungskonzept bereits eingestellten Maßnahmen weiter gelten. Sie sind Ausdruck
des rechtmäßigen Teils des Beschlusses. Damit tragen auch die im Rahmen der Anhörung
geäußerten Befürchtungen nicht, dass mit meiner Entscheidung bereits eingeleiteten Maß-
nahmen oder in der Umsetzungsvorbereitung befindlichen Maßnahmen die Beschluss-
grundlage entzogen wird. Ich hoffe, dass die Landeshauptstadt die hiermit nochmals eröff-

Hausanschrift:
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0
Telefax: (0385) 588 2972/2974
e-mail: poststelle@im.mv-regierung.de

- 2 -

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Lappat

nete Möglichkeit ergreift, um eigenverantwortlich ausreichende Maßnahmen zur Wiederherlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit einzuleiten. Es ist in diesen Zusammenhang nicht vertretbar, nur auf die Pflicht des Landes, mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, zu verweisen. Wenngleich mit der anstehenden Änderung des Finanzausgleichsgesetzes auch die Zuweisungen für die zentralen Orte auf ihre Angemessenheit überprüft werden, bleibt grundsätzlich die Stadt für ihre Finanzen selbst verantwortlich. Dieser Grundsatz ist auch dem Haushaltssicherungskonzept zugrunde zu legen.

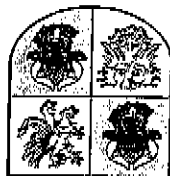
Statt einer zunächst vorgesehenen Nachtragshaushaltssatzung habe ich mich in Anbetracht des nahenden Jahresendes entschieden, mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2008 haushaltswirtschaftliche Entscheidungen einzufordern, die zu einer Senkung des planmäßigen Fehlbedarfs 2008 um mindestens 1,0 Mio. EUR führen. Das geeignete Mittel hierfür ist die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren im Benehmen mit der Stadtvertretung. Inhaltlich haben sich die Sperren an den gesetzlichen Vorgaben für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zu orientieren.

Nach Auswertung der hergegebenen Unterlagen habe ich mit äußerster Unzufriedenheit die Verbesserungsvorgabe von ursprünglich vorgesehenen 5 Mio. EUR auf 1 Mio. EUR reduziert.

Ich möchte an dieser Stelle ganz deutlich meine Besorgnis über die seit Jahren festzustellende stetige Verschlechterung der Haushaltslage der Stadt zum Ausdruck bringen. Die Landeshauptstadt Schwerin ist eine der wenigen Städte in Mecklenburg-Vorpommern, bei der noch keine Konsolidierungsergebnisse greifbar sind. Es gelingt der Landeshauptstadt Schwerin nicht einmal ansatzweise, die zusätzlichen temporären Schlüsselzuweisungen 2008 ihrem Zweck entsprechend zur Deckung der Altftehlbeträge einzusetzen.

Ich hoffe, dass die Landeshauptstadt ihrer Verantwortung für Sanierung der städtischen Finanzen gerecht wird. Andernfalls schließe ich für die Folgejahre weitergehende rechtsaufsichtliche Maßnahmen nicht aus.

Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

bearbeitet von: Frau Würger
Az: II 320-174.3.64-04
2324
e-mail: Silke.Wuerger@im.mv-regierung.de

Schwerin, 12. November 2008

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2008 und zum Haushaltssicherungskonzept 2008 - 2020

Anlagen: - 3 -

Zu den von der Stadtvertretung am 5. Mai 2008 und 9. Juni 2008 gefassten und mir mit Schreiben vom 19. Mai 2008 und 24. Juni 2008 angezeigten Beschlüssen zur Haushaltssatzung 2008 und zum Haushaltssicherungskonzept 2008 – 2020 treffe ich nach erfolgter Anhörung (hiesiges Schreiben vom 18. August, Gespräch am 5. September 2008 und dortige Schreiben vom 8. September 2008 und 29. Oktober 2008) folgende Entscheidungen:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen und Beanstandungen

A.1

Gemäß § 82 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)¹ wird angeordnet, mit der Veröffentlichung der Haushaltsatzung 2008 haushaltswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, die zu einer Senkung des planmäßigen Fehlbedarfs 2008 um mindestens 1,0 Mio. EUR führen. Das geeignete Mittel zum Erreichen der Verbesserungsvorgabe ist die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren gemäß § 27 Gemeindehaushaltsverordnung durch die Oberbürgermeisterin. Inhaltlich haben sich die Sperren an den gesetzlichen Vorgaben für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zu orientieren.

Abweichend von § 27 Abs. 2 GemHVO ist bezüglich der zu sperrenden Ausgaben-sätze zur Wahrung des Budgetrechts das Benehmen mit der Stadtvertretung herzustellen. Eine nachträgliche unverzügliche Unterrichtung der Stadtvertretung genügt insoweit nicht. Eine Kopie der Sperverfügung der Oberbürgermeisterin und eine Beschlussaufstellung der Stadtvertretung bezüglich der Herstellung des Benehmens sind hier bis zum 1. Dezember 2008 vorzulegen.

¹ Bei der Landeshauptstadt Schwerin kommt die KV M-V in der fortgeltenden Fassung gem. § 16 KomDoppikEG M-V zur Anwendung.

- Für die Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
- A.2 Gemäß § 81 Abs. 1 KV M-V wird der Beschluss der Stadtvertretung zum Haushalts-sicherungskonzept 2008 bis 2020 vom 9. Juni 2008 insoweit beanstandet, als das Ziel eines gesetzmäßigen Haushaltssicherungskonzepts (vollständiger Haushalts-ausgleich) nicht erreicht wird. Von dieser Beanstandung nicht umfasst sind die in Tz. III. 3 des Haushaltssicherungskonzepts ausgewiesenen Maßnahmen 02-1 bis BÜM-25.
- Für die Anordnungen A. 1 und A. 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
- A.3 Es wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Entscheidung zu A. 2 die Anordnung zur Beschlussfassung über ein gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept vom 7. Mai 2007 (Änderung mit Schreiben vom 27. November 2007) nicht erfüllt wurde. Die Stadtvertretung hat entsprechend jener Anordnung eine rechtskonforme Überarbeitung des Haushaltssicherungskonzepts zu beschließen. Die Frist hierfür wird nunmehr auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Haushaltsatzung 2009, spätestens jedoch auf den 15. Januar 2009, festgesetzt.
- B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltsatzung
- B.1 Gemäß § 49 Abs. 1 KV M-V wird der in § 2 Ziffer 1 der Haushaltsatzung festgesetzte genehmigungspflichtige Betrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.054,1 TEUR mit einem Teilbetrag in Höhe von 2.011,5 TEUR genehmigt.
- B.2 Gemäß § 49 Abs. 1 KV M-V wird der in § 2 Ziffer 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 35.911,4 TEUR mit einem Teilbetrag in Höhe von 33.911,4 TEUR genehmigt.
- B.3 Gemäß § 49 Abs. 3 KV M-V wird der in § 2 Ziffer 3 der Haushaltsatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 110,0 Mio. EUR bis zu einem Betrag in Höhe von 100,0 Mio. EUR mit folgender Auflage genehmigt:
- Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltsatzung 2009 monatlich über den Stand der Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu berichten. Der Mitteilung ist vierteljährlich eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.
- B.4 Der nach § 49 Abs. 2 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit folgenden Auflagen genehmigt:
1. Für frei werdende Stellen und Stellenanteile wird für den Zeitraum von einem Jahr eine Wiederbesetzungssperre festgelegt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn die Wiederbesetzung aus dem eigenen Personalbestand erfolgt und im Ergebnis ein entsprechender Stellenanteil gestrichen wird. Auch ist die Wiederbesetzung mit einer selbst auszubildeten Nachwuchskraft im Anschluss an die bestandene Prüfung möglich, wenn im Ergebnis ein Stellenanteil in gleicher Höhe wegfällt.

Der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement Schwerin festgesetzte Höchstbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird in

Zu der genehmigungspflichtigen Festsetzung im Wirtschaftsplan 2008 des *Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement Schwerin* ergibt auf Grundlage der §§ 49 Abs. 1 und 3, 64 Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 der Eigenbetriebsordnung folgende Entscheidung:

1. Der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 800,0 TEUR wird vollständig genehmigt.
2. Der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe der Festsetzungen von 2,0 Mio. EUR wird nicht genehmigt.
3. Der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin festgesetzte Höchstbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe der Festsetzungen von 544,0 TEUR genehmigt.

Zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen im Wirtschaftsplan 2008 des *Eigenbetriebes Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin* ergeben auf Grundlage der §§ 49 Abs. 1 und 3, 64 Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung folgende Entscheidungen:

1. Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist über die Erfüllung der Auflagen zu berichten.
2. Das Personalkonzept ist zu überarbeiten und gleichzeitig als Bestandteil des Haushalts sicherungskonzept mit der Haushaltsatzung 2009 einzureichen. Es sind darin die vom Landesrechnungshof mit Schreiben vom 9. April 2008 übermittelten Erkenntnisse zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Landeshauptstadt Schwerin 2006/2007 umzusetzen.
3. Sofern Höhergruppierungen/-bewertungen auf Grund von Strukturveränderungen vorgenommen werden sollen, ist die hiesige Zustimmung einzuholen.
4. Das Personalkonzept ist zu überarbeiten und gleichzeitig als Bestandteil des Haushalts sicherungskonzept mit der Haushaltsatzung 2009 einzureichen. Es sind darin die vom Landesrechnungshof mit Schreiben vom 9. April 2008 übermittelten Erkenntnisse zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Landeshauptstadt Schwerin 2006/2007 umzusetzen.
5. Durch geeignete Aufgabenverteilung sind Höhergruppierungen/-bewertungen zu vermeiden.
6. Der nächste Stellenplan muss sowohl den Vollzug der im laufenden Stellenplan vorhandenen kw-Verwerke als auch den angestrebten Stellenabbau der Folgejahre dokumentieren.
7. Die Nachbesetzung freier und frei werdender – einschließlich der mit Altersteilrenten Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen.
8. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme seitens der Landeshauptstadt ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.
9. Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die hiesige Zustimmung zur Neubesetzung einzuholen.
10. Der nächste Stellenplan muss sowohl den Vollzug der im laufenden Stellenplan vorhandenen kw-Verwerke als auch den angestrebten Stellenabbau der Folgejahre dokumentieren.
11. Durch geeignete Aufgabenverteilung sind Höhergruppierungen/-bewertungen zu vermeiden.
12. Sofern Höhergruppierungen/-bewertungen auf Grund von Strukturveränderungen vorgenommen werden sollen, ist die hiesige Zustimmung einzuholen.

B.7 Die beschlossenen Stellenübersichten 2007 der Eigenbetriebe Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin und Zentrales Gebäudemanagement werden mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. Für frei werdende Stellen und Stellenanteile wird für den Zeitraum von einem Jahr eine Wiederbesetzungssperre festgelegt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn die Wiederbesetzung aus dem eigenen Personalbestand erfolgt und ein entsprechender Stellenanteil im Ergebnis gestrichen wird. Auch ist die Wiederbesetzung mit einer selbst ausgebildeten Nachwuchskraft im Anschluss an die bestandene Prüfung möglich, wenn im Ergebnis ein Stellenanteil in gleicher Höhe wegfällt.
2. Die Nachbesetzung freier und frei werdender – einschließlich der mit Altersteilnahmen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen.

Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme seitens der Landeshauptstadt ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand und dem der Stadtverwaltung nicht möglich sind, ist die hiesige Zustimmung zur Neubesetzung einzuholen.

3. Die nächste Stellenübersicht muss den ggf. angestrebten Stellenabbau der Folgejahre dokumentieren (kw-Vermerke).

4. Durch geeignete Aufgabenverteilung sind Höhergruppierungen/-bewertungen zu vermeiden.
- Sofern Höhergruppierungen/-bewertungen auf Grund von Strukturveränderungen vorgenommen werden sollen, ist die hiesige Zustimmung einzuholen.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist über die Erfüllung der Auflagen zu berichten.

C. Begründungen

Zu A 1. (Anordnung zum Haushaltsvollzug)

Sofern eine Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 82 Abs. 1 KV M-V anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst und durchführt.

Der vorgelegte Haushalt verletzt § 43 KV M-V. Der Beschluss zur Haushaltssatzung ist rechtswidrig.

So ist nach § 43 Abs. 2 KV M-V der Haushalt in jedem Haushaltsjahr auszugleichen. Die Landeshauptstadt Schwerin kommt dieser gesetzlichen Vorgabe seit dem Jahr 2000 nicht mehr nach (Fehlbeträge gemäß Jahresrechnungen: 2000 - 2,14 Mio. EUR; 2001 - 14,46 Mio. EUR; 2002 - 15,88 Mio. EUR; 2003 - 24,79 Mio. EUR; 2004 - 34,61 Mio. EUR; 2005 - 45,56 Mio. EUR; 2006 - 19,76 Mio. EUR; 2007 - 57,72 Mio. EUR).

Der Fehlbetrag lt. Haushaltssatzung 2008 beträgt insgesamt 37,302 Mio. EUR; davon 25,3605 Mio. EUR jahresbezogener Fehlbetrag. Der jahresbezogene Fehlbetrag ermittelt sich aus dem neuen „strukturellen“ Fehlbetrag lt. H. v. 17,5355 Mio. EUR zuzüglich konsolidierungsgebundener Mehreinnahmen aus temporär zur Verfügung stehenden Mehreinnahmen an Schlüsselzuweisungen in der veranschlagten Höhe von 7,825 Mio. EUR. Aus Vergleichbarkeitsgründen sind an dieser Stelle die zur Deckung des Altfiehlbetrages eingesetzten Veräußerungserlöse lt. H. v. 1,0 Mio. EUR nicht hinzugerechnet. Zu berücksichtigen sind diese gleichwohl im Konsolidierungsbedarf des Verwaltungshaushaltes, der noch weit über den jahresbezogenen Fehlbetrag hinausgeht. Hier sind neben den o.g. Veräußerungserlösen auch die Zuweisungsanteile nach § 6 Abs. 2 Satz 2 FAG (2,1479 Mio. EUR) und nach § 6 AG-SGB II (1,2866 Mio. EUR) sowie der Zuführungsbetrag zum Erreichen des Mindestbestandes der allgemeinen Rücklage hinzuzurechnen. Damit beläuft sich der Konsolidierungsbedarf des städtischen Verwaltungshaushaltes auf über 33 Mio. EUR.

Im Vorjahr wies die Ursprungshaushaltssatzung planungsseitig einen Fehlbetrag lt. H. v. 61,75 Mio. EUR aus. Die nach Bewertung des Haushaltes ergangene rechtsaufsichtliche Anordnung gab vor, den Fehlbetrag im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung um mindestens 13 Mio. EUR zu senken. Mit der Nachtragshaushaltssatzung wurde diese Vorgabe umgesetzt, sie wies einen Fehlbetrag lt. H. v. 45,37 Mio. EUR aus. Allerdings entsteht im Nachhinein der Eindruck, dass die Nachtragshaushaltssatzung nicht den Grundsätzen der Haushaltswahrheit entsprach. So wurde die dort veranschlagte Einnahmeverbesserung im Verwaltungshaushalt von 15,4 Mio. EUR nicht annähernd realisiert. Die Jahresrechnung 2007 jedenfalls wies Mindereinnahmen im Verwaltungshaushalt lt. H. v. 13,9 Mio. EUR aus. Der Fehlbetrag beläuft sich in der Jahresrechnung 2007 auf 57,71 Mio. EUR, so dass über das Jahr betrachtet nur eine Verbesserung lt. H. v. 4 Mio. EUR realisiert wurde.

Auch das nach § 43 Abs. 3 KV V-V bei Nichterreichen des Haushaltsausgleichs erforderliche Haushaltssicherungskonzept entspricht nicht vollständig den gesetzlichen Vorgaben. Auf die weiterführenden Darstellungen in der zusammengefassten Begründung zu A. 2 und A. 3 wird an dieser Stelle verwiesen.

In der Gesamtschau ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin weiterhin weggefallen (siehe Runderlass des Innenministeriums zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen vom 10. Januar 2007, Az. II 320 - 174.3.60). Mit Besorgnis wird zur Kenntnis genommen, dass die seit Jahren festzustellende stetige Verschlechterung der Haushaltslage auch in diesem Haushaltsjahr nicht gestoppt wird.

Im Rahmen der Anhörung musste hier zudem zur Kenntnis genommen werden, dass sich der Haushaltsvollzug 2008 derzeit noch defizitärer gestaltet als nach der Planung zu erwarten war. Mit Stand 29. Oktober 2008 wird insoweit eine Verschlechterung des Haushaltsplanes um 1,257 Mio. EUR prognostiziert. Es gelingt der Landeshauptstadt Schwerin nicht ansatzweise, die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen 2008 ihrem Zweck entsprechend zur Deckung der Altfiehlbeträge einzusetzen.

Aufgrund der dargestellten Haushaltsentwicklung habe ich die zunächst vorgesehene Verbesserungsvorgabe betragsmäßig deutlich reduziert.

Auch dürfte die verbleibende Zeit bis zum Jahresende für Beratungen zu einer Nachtragshaushaltssatzung nicht mehr ausreichen.

Mit der im Anschluss an meine Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2008 verfügt die Landeshauptstadt Schwerin über eine rechtswirksame Haushalts-satzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Stadtvertretung umzusetzen.

Zur Reduzierung des Fehlbetrages ist gleichwohl sicherzustellen, dass nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2008 nur Ausgaben getätigt werden, die dem Konsolidierungsziel des städtischen Haushaltes nicht widersprechen. Das geeignete Mittel hierfür ist in Anbetracht des nahenden Jahresendes die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperran durch die Oberbürgermeisterin. Dabei haben sich die Sperran inhaltlich an den gesetzlichen Vorgaben für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zu orientieren. Wird entsprechend verfahren, werden Einsparungen beim Betriebs- und Sachaufwand, bei den Personalausgaben und vor allem bei den Zuweisungen an Dritte ermöglicht.

Nach § 27 Abs. 2 GemHVO ist die Vertretung über eine haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten. Zur Wahrung des Budgetrechts der Stadtvertretung (§ 22 Abs. 3 Ziffer 8 KV M-V) ist darüber hinausgehend für die in Rede stehende Verfügung hinsichtlich der zu sperrenden Ausgabeansätze das Benehmen mit der Stadtvertretung herzustellen. Insoweit wird eine verbindlichere Einbeziehung der Vertretung in die Haushaltsdurchführung erreicht. Bei einer Nachtragshaushaltssatzung – welche wie o.g. aus Zeitgründen nicht mehr umzusetzen ist – hätte der Stadtvertretung das Entscheidungsrecht zugestanden. Mit der Herstellung des Benehmens wird diese Qualität zwar nicht erreicht, aber es erfolgt eine weitestgehende Einbindung als nach § 27 Abs. 2 GemHVO vorgesehen.

Die Anordnung, dass mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2008 haushaltswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen sind, die zu einer Senkung des planmäßigen Fehlbetrages 2008 um mindestens 1,0 Mio. EUR führen, ist erforderlich, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck des schnellstmöglichen Abbaus des Haushaltsdefizits zur Wiedererlangung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit zu erreichen. Die Anordnung ist geeignet und angemessen. Die Verbesserungsvorgabe ist unter weitestgehender Ausgabengestaltung nach den Maßgaben der vorläufigen Haushaltsführung sowie in Anbetracht einer noch im laufenden Haushaltsjahr erfolgenden Nachzahlung aus der Ist-Abrechnung der Finanzausgleichleistungen 2007 (die Landeshauptstadt wird hieraus noch im Dezember 2008 rd. 480 TEUR erhalten) auch umsetzbar. Trotz Einschränkungen wird eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gesichert. Ausweislich des Schreibens vom 29. Oktober 2008 beabsichtigt die Landeshauptstadt Schwerin, eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe auszusprechen, die gewährleistet, dass es zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Haushaltsplan 2008 kommt. Die rechtsaufsichtliche Anordnung entspricht dieser eigenen Vorgabe weitgehend.

Mit der Anordnung ist unter Berücksichtigung der sich dem Ende entgegen neigenden Haushaltsdurchführung 2008 eine Entscheidung zugunsten des milderen rechtsaufsichtlichen Mittels getroffen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig, weil die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass haushaltswirtschaftliche Entscheidungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr unmöglich gemacht würde. Die bezweckte Fehlbetragsreduzierung für das Haushaltsjahr 2008 würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die ohnehin schwierige Haushaltssituation der Landeshauptstadt Schwerin weiter verschärfen.

Zu A. 2 und A. 3 (Haushaltssicherungskonzept)

Gem. § 81 Abs. 1 KV M-V kann die Rechtsaufsichtsbehörde rechtswidrige Beschlüsse beanstanden. Ist ein Beschluss teilbar und nur in einem Teil rechtswidrig, kann die Beanstandung auch auf den rechtswidrigen Teil beschränkt werden, wenn der verbleibende Teil sinnvoll, verständlich und durchführbar bleibt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 43 Abs. 3 KV M-V sind im Haushaltsrechnungskonzept die Maßnahmen darzustellen, durch die der Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs vermieden wird. Es ist ein Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Die Beschlussfassung der Stadtvertretung zum Haushaltsrechnungskonzept vom 9. Juni 2008 erweist sich teilweise als rechtswidrig, da das Haushaltsrechnungskonzept den rechtlichen Vorgaben des § 43 Abs. 3 KV M-V nicht vollständig genügt. Es zeigt keinen Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs aus eigener Kraft auf. Die eingestellten Maßnahmen reichen nicht aus, um den Haushaltsausgleich wiederzuerlangen. Bei Realisierung der in Tz. III. 3 des Haushaltsrechnungskonzepts eingestellten Maßnahmen ist es lediglich möglich, im Jahr 2018 einen strukturellen Ausgleich zu erreichen. Maßnahmen zum Abbau der Altfehlbeiträge werden nicht aufgezeigt. Sie entwickeln sich von 77,5 Mio. EUR im Jahr 2008 auf 155 Mio. EUR Jahr 2018. Es wird insoweit auch auf die Darlegung in Tz. III. 1 des Haushaltsrechnungskonzepts verwiesen. Dort wird ausgeführt, dass das Haushaltsrechnungskonzept den rechtlichen Anforderungen nur bedingt gerecht wird.

Da die bereits eingestellten Maßnahmen gleichwohl zur Haushaltskonsolidierung beitragen, wird der Beschluss zum Haushaltsrechnungskonzept nur teilweise beanstandet. Das Haushaltsrechnungskonzept wirkt bezüglich des Maßnahmenanteils in Tz. III. 3 fort (Ausdruck des nicht beanstandeten Teils).

Damit trägt auch Ihre im Rahmen der Anhörung vorgelegte Befürchtung nicht, dass bereits umgesetzten oder in der Umsetzungsvorbereitung befindlichen Maßnahmen die Bechlussgrundlage entzogen wird.

Zwar ist das Haushaltsrechnungskonzept in Ansätzen strategisch ausgerichtet, gleichwohl ist festzustellen, dass die Landeshauptstadt Schwerin bestehende Konsolidierungspotenziale nicht konsequent nutzt und das Haushaltsrechnungskonzept keine durchgreifenden Maßnahmen zur Lösung der vorhandenen strukturellen Haushaltsprobleme enthält. So stellt sich die Landeshauptstadt Schwerin nicht ihrem wesentlichen Problem, dem überproportionalen Vorhalten von Einrichtungen und Angeboten in den Bereichen Kultur, Unterhaltung und Sport. Will die Stadt aus eigener Kraft konsolidieren, muss sie ihre Angebote auf ein Niveau herunterfahren, welches eine Stadt in vergleichbarer Größe finanzieren kann.

Keinstfalls kann für diese Bereiche ausschließlich auf einen zusätzlichen Ausgleich für die Wahrnehmung oberzentraler Funktionen durch den kommunalen Finanzausgleich reflektiert werden, wie ab Tz. VII des Haushaltsrechnungskonzepts geschehen. Grundsätzlich hat die Stadt ihre Eigenverantwortung für die Finanzen wahrzunehmen. Zudem ist die Annahme derzeit noch nicht belastbar. Insgesamt ist mit Blick auf die prognostizierte rückläufige Einwohnerentwicklung und die Degression der Solidarpakt II-Einnahmen landesweit nicht mit steigenden FAG-Mitteln zu rechnen. Somit kann eine entsprechende Mittelumverteilung zugunsten der kreisfreien Städte nicht für den Haushaltsrechnungsvorgang vorausgesetzt werden, zumal noch keine Gesetzentwürfe zur Änderung des FAG bekannt sind.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat außerdem in ihrem Haushaltsrechnungskonzept die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern (LRH M-V) nur ansatzweise berücksichtigt. Während der LRH M-V bei seiner Prüfung Potentiale für Ausgabenreduzierungen und Einnahmeverbesserungen im Gesamtvolumen von 33,3 Mio. EUR ab 2010 nachgewiesen hat, geht die Stadt für das gleiche Jahr von einem Konsolidierungspotential von 14,8 Mio. EUR aus. Insbesondere wurden die Ansätze des LRH M-V zu Personalausgaben senken, zur Reduzierung des Theaterzuschusses in der angesetzten Höhe, zu Fahrpreiserhöhungen im Nahverkehr nicht übernommen. Soweit die Landeshauptstadt Schwerin die im Bericht des LRH M-V aufgezeigten

Konsolidierungspotentiale nicht vollständig umsetzen möchte, müssten andere Maßnahmen zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs aufgezeigt und umgesetzt werden.

Das Haushaltsicherungskonzept ist schließlich unvollständig. Wesentliche Bereiche des freiwilligen Aufgabenbereichs wie insbesondere das mit erheblichen finanziellen dauerhaften Auswirkungen verbundene PPP-Projekt Lambrecht müssen sich in die Haushaltskonsolidierung einordnen. Hierzu fehlen Aussagen, obwohl dies nicht nur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Seiten der Landeshauptstadt mehrfach ausdrücklich gesichert worden ist, sondern auch die Genehmigung der Verträge zum PPP-Projekt Lambrechtsgrund u. a. unter der Auflage erteilt worden ist, dass die Finanzierung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragswerk unter Darstellung des Erreichens des Haushaltsausgleichs mit einem den Vorgaben des § 43 Abs. 3 KV M-V genügenden Haushaltsicherungskonzept nachzuweisen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landeshauptstadt mit dem Haushaltsicherungskonzept nicht im gebotenen und möglichen Maß ihrer Verantwortung, ausreichende Maßnahmen zum Erreichen des dauerhaften Haushaltsausgleichs vorzusehen, gerecht geworden ist. Da die Landeshauptstadt bereits seit dem Haushaltsjahr 2000 über keinen ausgeglichenen Haushalt mehr verfügt, sondern eine stetige Verschlechterung der Haushaltssituation zu verzeichnen ist, ist für die Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit und der Handlungsfähigkeit der Stadt aber ein rechtmäßiges Haushaltsicherungskonzept unabdingbar. Es stellt für die städtische Handlungsfähigkeit zur Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit die konzeptionelle Grundlage dar. Das Haushaltsicherungskonzept ist die übergeordnete Planungs- und Handlungs Vorgabe, mit dem die konkreten Vorstellungen zur finanziellen Entwicklung verbindlich im Sinne einer Selbstbindung festgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung ist das mildere rechtsaufsichtliche Mittel der teilweisen Beanstandung gem. § 81 Abs. 1 KV M-V gewählt worden, um der Landeshauptstadt die eigenverantwortliche Erarbeitung eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Haushaltsicherungskonzeptes nochmals zu ermöglichen und insoweit eigenständig die Verantwortung für die Finanzlage der Stadt aufzugreifen. Die teilweise Beanstandung ist geeignet, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck (gesetzmäßiges Haushaltsicherungskonzept zum schnellstmöglichen Abbau des Gesamtdéfizits und Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit) zu erreichen. Mildere geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die teilweise Beanstandung ist vor dem Hintergrund der Schwere der Finanzmisse auch angemessen. Dass die Forderung nach einem gesetzmäßigen Haushaltsicherungskonzept keine unangemessene Forderung ist, zeigen die im o.g. Bericht des LRH M-V enthaltenen Ergebnisse.

Eine Genehmigung des Haushaltsicherungskonzepts nach § 9 FAG kommt aus den o. g. Gründen nicht in Betracht, auch nicht, wie im Rahmen der Anhörung vorgebracht, als Genehmigung mit einer auflösenden Bedingung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Beanstandung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VWGO) könnte dazu führen, dass der Verpflichtung zur Beschlussfassung über ein gesetzmäßiges Haushaltsicherungskonzept weiter hinausgezögert wird und somit das Ziel der Beanstandung, mit dem Haushaltsjahr 2009 ausreichende Haushaltsicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, nicht mehr zu erreichen ist.

Mit der teilweisen Beanstandung wirkt die rechtsaufsichtliche Anordnung vom 7. Mai 2007 weiter. Die Landeshauptstadt Schwerin steht weiterhin vor der Aufgabe, ein rechtskonfor-

mes Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.
In diesem Rahmen ist auch das Personalbedarfskonzept zu überarbeiten.

Mit dem überarbeiteten Haushaltssicherungskonzept wird die Landeshauptstadt Schwerin die wahrgenommenen Aufgaben an die vorhandene Finanzausstattung anpassen müssen. Insofern sind die freiwilligen Aufgaben und der Standard der Aufgabenbewahrnehmung bei pflichtigen Aufgaben in Frage zu stellen und zu überprüfen. Im Rahmen der Überprüfung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben sollte insbesondere der weitere Fortbestand des Zuschusses für die FIT GmbH und die HIA-T GmbH sowie die Stadtmärkte GmbH hinsichtlich der generellen Notwendigkeit und der Höhe nach geprüft werden. Vor allem bei dem Betriebskostenzuschuss zugunsten der HIA-T GmbH handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Landeshauptstadt Schwerin im Bereich der Technologieförderung, die vorrangig privaten Interessen zugute kommt.

Bezüglich der im Haushaltssicherungskonzept bereits enthaltenen Maßnahmen zur Erzielung von Einnahmen im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung sollte die noch geplante fünfjährige Zeitspanne bis zur erstmaligen Erwirtschaftung eines Ertrages für den städtischen Haushalt gestrafft werden.

Durch die Fristsetzung bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2009 hat die Landeshauptstadt Schwerin Zeit für eine umfassende Analyse der bisherigen Aufgabenwahrnehmung. Nur für den Fall, dass die Haushaltssatzung nicht der Vorgabe der KV M-V entsprechend noch vor Beginn des Haushaltsjahres 2009 beschlossen wird, ist als spätestster Termin der 15. Januar 2009 für einen Beschluss zu einem rechtskonformen Haushaltssicherungskonzept maßgebend.

Zu B. 1 (Kreditmaßnahmen für Investitionen) und B. 2 (Verpflichtungsermächtigungen)
Gemäß § 49 Abs. 4 KV M-V sind Genehmigungen in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang steht. Konkretisierend wird im o.g. Rundrlass des Innenministeriums vom 10. Januar 2007 festgelegt, dass bei Kommunen mit weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit Investitionen künftig weitestgehend ohne neue Kreditmaßnahmen zu finanzieren sind. Soweit nicht vermeidbar, sind Kreditmaßnahmen ausnahmsweise zur subsidiären Finanzierung rentierlicher Investitionen sowie zur Finanzierung von Vorhaben nach den Vorgaben des § 51 KV M-V zulässig.
Das kreditfinanzierte Vorhaben der Sanierung der Schwimmhalle in Lankow entspricht nicht den o.g. Vorgaben, so dass es in der diesseitigen Ermittlung der Genehmigungsbeträge für Kredite und Verpflichtungsermächtigungen nicht enthalten ist. Das gesamte von der Stadtvertretung geforderte Finanzierungskonzept für die Schwimmhallen der Landeshauptstadt Schwerin ist im Zusammenhang mit der notwendigen Haushaltssolidierung zu sehen. Unabweisbare Arbeiten zur Beseitigung sicherheitstechnischer Mängel an der Schwimmhalle sind durch den weiteren investiven Haushaltsansatz (Haushaltsstelle 57120.94) abgesehen.

Zum Vorhaben „Eisenbahnunterführung Lübecker Straße“ hat die Landeshauptstadt Schwerin einen kreditfinanzierten Eigenanteil i. H. v. 1.002,8 TEUR veranschlagt. Nach ihrer Mitteilung vom 29. Juli 2008 erhält die Stadt jedoch Finanzhilfen i. H. v. 810 TEUR. Hinzu kommt ggf. eine Sonderbedarfszuweisung. Der Eigenanteil wird sich entsprechend verringern.

Nach der Darstellung im Haushaltsplan soll die BUGA-begleitende Maßnahme der Sanierung der Möwenburgstraße im kommenden Haushaltsjahr fertiggestellt sein. Nach dem Zuwendungsbescheid des Straßenbauamtes erhält die Stadt allerdings bis zum Jahr 2012

Förderungen in kleineren Margen. Zur Umsetzung des städtischen Fertigstellungstermins wird die Landeshauptstadt Schwerin insoweit in Vorleistung gehen müssen. Ich bitte sicherzustellen, dass bei Eingang der Zuweisungen ab 2010 eine sofortige Sonderstilllegung des erforderlichen Zwischenfinanzierungskreditbeschlusses erfolgt.

Ihrer im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Bitte, die zunächst beabsichtigten Teilgenehmigungen für Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen zu erhöhen, wurde entsprochen.

Auch wenn vorstehend die für die Entscheidung maßgebenden Faktoren dargestellt wurden, bezieht sich die Teilgenehmigung nicht auf einzelne Investitionsvorhaben. Welche Investitionen die Stadt im Rahmen der Genehmigung realisiert, unterliegt der dortigen Entscheidung. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass in der diesjährigen Entscheidung nicht berücksichtigte Vorhaben in folgenden Genehmigungsverfahren nicht als – aus wirtschaftlichen Gründen berücksichtigungsfähige – Fortführungen gewertet werden.

Zu B. 3 (Kassenkredite)

Gemäß § 49 Abs. 3 KV M-V bedürfen Kassenkredite einer Genehmigung, soweit der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag 10 vom Hundert der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt. Die Landeshauptstadt Schwerin hat in § 2 Ziffer 3 der Haushaltssatzung den Höchstbetrag der Kassenkredite auf 110 Mio. EUR festgesetzt, was nahezu der Hälfte der Einnahmen des Verwaltungshaushalts entspricht.

Genehmigungen nach § 49 Abs. 3 KV M-V können nur im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Insoweit wird die Genehmigung zum Höchstbetrag der Kassenkredite unter der Maßgabe einer in Anbetracht der Haushaltslage erforderlichen strikten Konsolidierung lediglich zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit erteilt.

Gemäß dem o.g. Runderlass des Innenministeriums vom 10. Januar 2007 ist bei der Landeshauptstadt Schwerin der Kassenkreditrahmen auf Grund der weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit so gering wie möglich zu halten.

Unter Bezugnahme auf die durch die Landeshauptstadt Schwerin vorgelegte Liquiditätsvoranschau und unter Berücksichtigung der finanziellen Wirkungen der Anordnung A 1. wird der für das Haushaltsjahr 2008 festgesetzte Kassenkreditrahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 100,0 Mio. EUR genehmigt.

Da auch weiterhin nur erforderliche Zahlungen geleistet werden dürfen, wird der genehmigte Höchstbetrag als ausreichend erachtet, um fällige Zahlungsverpflichtungen termingerecht zu erfüllen.

Die Auflage dient der zeitnahen Unterrichtung des Innenministeriums über die tatsächliche Entwicklung der Liquiditätslage der Landeshauptstadt (§ 80 KV M-V).

Zu B. 4 (Stellenplan)

Der mit der Haushaltssatzung beschlossene Stellenplan unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt, da der Verwaltungshaushalt 2008 nicht ausgeglichen und in der mittelfristigen Finanzplanung kein freier Finanzspielraum ausgewiesen ist.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist auf Grund ihrer insgesamt angespannten finanziellen Lage und des Wegfalls dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit gezwungen, jede Möglichkeit der Reduzierung der Ausgaben zu nutzen. Die Personalarwirtschaft unterfällt hierbei einer besonderen Sparsamkeit, insbesondere weil die Personalausgaben im Haushaltsplan 2008

Die Auflage 4 verhindert zumindest ein Ansteigen der Personalausgaben. Anzumerken ist,

setzt werden dürfen.

sen, nach dem Stellen mit kw-Vermerk nach Wirkksamwerden des Vermerks nicht mehr be-
In diesem Zusammenhang wird auf § 4 Abs. 1 Satz 5 Stellenplanverordnung - StPlV verwie-
von kw-Stellen nachvollziehbar sein.
enthält. Zudem muss der angestrebte Stellenabbau der Folgejahre durch die Ausweisung
der für das laufende Haushaltsjahr ausgebrachten kw-Vermerke verringerte Stellenzahl
Im Ergebnis bedeutet das, dass der Stellenplan des nächsten Jahres eine um die Anzahl
Vermerke geplanten Stellenabbaus des laufenden Haushaltsjahres im nächsten Stellenplan.
Ziel der Auflage 3 ist zum einen die Dokumentation des durch die Umsetzung der kw-

bezieht.

sige Zustimmung (Ausnahme Auflage 2) ausschließlic auf die Nachbesetzung freier Stellen
Anzumerken ist, dass sich die Möglichkeit der Übernahme von Nachwuchskräften ohne hie-
tiv auf die finanzielle Lage der Landeshauptstadt auswirkt.
was sich in erheblicher Weise auf die Senkung der Personalausgaben und somit auch posi-
doch früher als von dieser vorgesehen - zur Erreichung der genannten Zielstellungen bei,
Die Auflage 2 unterstützt die Landeshauptstadt Schwerin beim Stellenabbau und trägt - je-
Zahl zwar nicht, sie ergibt sich jedoch aus deren Umsetzung.
erreicht werden. Das Personalbedarfs- und das Haushaltssicherungskonzept nennen diese
der gegenwärtigen 999 Stellen würde somit rechnerisch eine Stellenanzahl von 862 Stellen
gend mittelfristig – spätestens aber bis 2017 wirksam werden sollen. Bei Zugrundelegung
Im Stellenplan 2008 sind konkrete kw-Vermerke bei 137 Stellen vorhanden, die überwie-

rum die Zustimmung zu einer Ausnahme einzuholen.

dann allerdings eine Stelle zu streichen. Ist dies nicht möglich, so wäre beim Innenministe-
Fristablauf besetzt werden soll, so kann diese intern nachbesetzt werden. In der Summe ist
forderlich ist und mit einer seitens der Landeshauptstadt ausgebildeten Nachwuchskraft vor
Sollte die dargestellte Prüfung ergeben, dass eine Nachbesetzung der Stelle unbedingt er-
nen.
fung zu Strukturveränderungen, in deren Folge weitere Einsparungen erzielt werden kön-
wiederbesetzt werden muss und somit gestrichen werden kann. Bestenfalls führt die Prü-
können. Die zu erfolgende Prüfung kann ggf. zum Ergebnis führen, dass die Stelle nicht
nommene Aufgaben zukünftig wahrzunehmen sind und ob ggf. anders verteilt werden
gen Stelle ist für Überlegungen zu nutzen, ob und wie die auf dieser Stelle bisher wahrge-
neben aber auch ein organisatorisches Instrument dar. Die Zeit des Freibleibens der jeweili-
entsprechend auch für frei werdende Stellenanteile. Die Wiederbesetzungssperre stellt da-
werden für jede frei werdende Stelle die Personalausgaben des laufenden Jahres gesenkt –
Bei Einhaltung der Wiederbesetzungssperre für den Zeitraum von einem Jahr (Auflage 1)

Die Erfüllung der Auflagen trägt insgesamt zur Senkung der Personalausgaben bei.

(28,212 VZÄ).

die Neueinrichtung von 32 Stellen verbleibt im Ergebnis eine Einsparung von 35 Stellen
Gegenüber dem Vorjahresstellenplan ist ein Abbau von 67 Stellen zu verzeichnen. Durch
Stellen.
Wahlbeamter 999 Stellen, davon in der Kernverwaltung 684 und in den Einrichtungen 315
Der Stellenplan 2008 der Landeshauptstadt Schwerin umfasst einschließlich kommunaler
hauptstadt bestimmt.

Der finanzielle Rahmen für die Personalkosten wird durch den Stellenplan der Landes-
mittelfristigen Finanzplanung weiterhin ansteigen.
mit 41.044,5 TEUR um 723,6 TEUR höher ausfallen als im Haushaltsjahr 2007 und in der

dass Höhergruppierungen/-bewertungen nicht ausgeschlossen sind. Angestrebte Höhergruppierungen nach § 22 BAT-O i.V.m. § 17 TVÜ-VKA infolge planmäßiger Personalwirtschaft und auf der Grundlage beabsichtigter Strukturveränderungen dürfen mit Zustimmung des Innenministeriums vollzogen werden; eine rechtzeitige Antragstellung zur Prüfung des Sachverhalts vor Wirksamwerden der Tarifautomatik ist dazu Voraussetzung.

Die mit der Auflage 5 geforderte Überarbeitung des Personalbedarfskonzeptes unterstreicht die Notwendigkeit, Haushaltskonsolidierung auch in den Bereichen Organisation und Personal als fortlaufenden Prozess zu betreiben. Hierbei dienen die vom Landesrechnungshof mit Schreiben vom 9. April 2008 übermittelten Erkenntnisse zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Landeshauptstadt Schwerin 2006/2007 als Maßstab, wonach festgestellt wurde, dass zwar über einen Haustarifvertrag bereits Einsparmöglichkeiten genutzt wurden, dessen Effekte jedoch durch Tarifsteigerungen wieder kompensiert worden sind. Mithin reicht diese Wirkung nicht aus, um das aufgezeigte Konsolidierungsziel zu erreichen. Insofern bedarf es einer tatsächlichen Anpassung des Stellenbestandes. Da die Landeshauptstadt Schwerin abzubauen Stellen in einem Stellenpool zusammengefasst hat, wäre dieser um ein weiteres Potenzial von ca. 120 Stellen zu erweitern. Im bisherigen Untersuchungszeitraum des Landesrechnungshofes von 2006 bis 2008 wurden ausweislich des Personalbedarfskonzeptes jedoch bereits 50 Stellen abgebaut. Folglich muss der Stellenpool mit Stichtag vom 06.05.2008 nur noch um die Anzahl von 70 kw-Vermerken erhöht werden um das notwendige Abbaupotenzial auf insgesamt 200 Stellen aufzuzeigen. Auf Basis des bisherigen Stellenbestandes ergibt sich somit eine erforderliche Zielseitenplanung von 790 Stellen (2008=862./ 70=792).

Zu B. 5 (Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen

Schwerin)

Der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe der Festsetzungen von 2,0 Mio. EUR wird nicht genehmigt, da keine Begründung für die erhöhte Kassenkreditaufnahme vorgekommen wurde. Gemäß §§ 64, 49 Abs. 3 KV M-V bedarf der Höchstbetrag der Kassenkredite einer Genehmigung, wenn dieser über der Genehmigungsgrenze von 10 % der Erträge liegt. Der Einwurf, dass hiermit die Liquidität gesichert sein soll, ist nicht ausreichend für eine Genehmigung.

Zu B. 7 (Stellenübersichten der Eigenbetriebe Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen

Schwerin und Zentrales Gebäudemanagement)

Die Stellenübersicht des Eigenbetriebes SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin ist genehmigungspflichtig (s. § 64 i.V.m. § 49 Abs. 2 KV M-V). Der Finanzplan weist für das Jahr 2008 einen Verlust aus. Im Übrigen ist der Eigenbetrieb dauerhaft von Zuweisungen der Landeshauptstadt zur Vergütung der für diese erbrachten Leistungen abhängig.

Die Stellenübersicht des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement ist ebenfalls genehmigungspflichtig nach § 64 i.V.m. § 49 Abs. 2 KV M-V, da der Eigenbetrieb von Finanzierungsbeträgen der Landeshauptstadt Schwerin abhängig ist. Die Überführung der Aufgaben aus den Hoheitshaushalt auf den Eigenbetrieb beruht zudem auf einer Ausnahmegenehmigung nach § 42a Abs. 1 KV M-V als Ausnahme zu § 1 Abs. 1 Bst. b EigVO.

Die Eigenbetriebe sind aufgrund der notwendigen Zuschüsse gehalten, jede Möglichkeit der Ausgabenbegrenzung bzw. -reduzierung zu nutzen; die Auflagen tragen dazu bei. Durch die Auflage 2 wird ggf. der Stellenabbau bei der Landeshauptstadt Schwerin unterstützt.

D. Sonstiges

Der als Verpflichtungsermächtigung veranschlagte Baukostenzuschuss an den Investor des PPP-Projektes Lambrechtsgrund I, H. v. 12 Mio. EUR ist näher zu untersetzen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass mehrere Auflagen der Genehmigung des PPP-Vorhabens vom 16. April 2008 noch nicht bzw. nicht umfänglich erfüllt sind. Da ich im Interesse der Landeshauptstadt auf einer vollständigen Erreichung der mit den Auflagen verbundenen Zielsetzungen bestehen muss, sind nachteilige Wirkungen für die Landes-

hauptstadt Schwerin nicht mehr auszuschließen.

Zwar haben Sie mit Schreiben vom 26. Juni 2008, 25. Juli 2008 und 8. September 2008 zu einzelnen Punkten Informationen übermittelt und teilweise Stellung genommen. Jedoch enthält das Schreiben vom 8. September 2008 z. B. keine konkreten Aussagen zum Fortgang der Projektrealisierung und zum Stand der Abwicklung der Verträge. Insbesondere ist auch der mit Schreiben vom 26. Juni 2008 zugesagte abgestimmte Bauzeitplan bisher nicht übermittelt worden. Insoweit ist aus hiesiger Sicht der Berichtspflicht der Auflage a) zum 30. September 2008 nicht vollständig Rechnung getragen.

Zudem haben Sie es bisher auch versäumt, die Erfüllung der Auflage b) gegenüber dem Innenministerium nachzuweisen. Insoweit bitte ich um kurzfristige Information, wann und mit welchem Inhalt die Stadtvvertretung über die Umsetzung des Projekts und die Maßnahmen entsprechend Auflage b) informiert worden ist.

Auch die Auflage c), also die Auflage, dass die Stadtvvertretung zur Sicherung der Finanzierung des städtischen Eigenanteils am Investitionszuschuss in Höhe von insgesamt 8 Mio. EUR in Konkretisierung des Beschlusses vom 1. November 2007 bis zum 30. Juni 2008 verbindlich über die zu veräußernden Vermögensgegenstände, das hierfür erforderliche Verfahren und den Zeitplan der Veräußerung beschließt, hat die Stadt bisher nicht erfüllt. Bekanntlich ist die Finanzierung des städtischen Eigenanteils am Investitionszuschuss aber in mehreren vom Innenministerium initiierten Gesprächen mit der Landeshauptstadt thematisiert worden. Sie haben mitgeteilt, dass Sie dem Inhalt der Auflage durch Einzelbeschlüsse Rechnung tragen möchte. Da dies dem mit der Auflage verbundenen Ziel nicht entgegenläuft, wird dieser Weg von hier zunächst akzeptiert. Ich weise in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich darauf hin, dass die Stadt dringend zum tatsächlichen, mit Ergebnissen verbundenen Handeln gezwungen ist. Von hier wird die Umsetzung genau im Blick behalten.

Hinsichtlich Auflage d) bitte ich in Auswertung Ihrer Ausführungen vom 25. Juli 2008 um Mitteilung, wann der Antrag über die Teilbeträge von jeweils 500.000 EUR der Hauptstadtkommission vorgelegt worden ist und wie sich die vorgesehene Verwendung in die Verlangernung des Hauptstadtvtrages zugrundeliegende Planung einordnet. Insoweit bitte ich auch um Übersendung einer Kopie des Antrags.

Wie bereits oben ausgeführt fehlt schließlich entgegen Auflage g) bisher jegliche Einordnung der mit dem PPP-Vorhaben verbundenen Zahlungsverpflichtungen in den Prozess der Haushaltskonsolidierung und in das Haushaltssicherungskonzept. Trotz mehrfacher Zugängen bereits im Vorfeld der Genehmigungserteilung hat die Landeshauptstadt dieser Notwendigkeit bisher tatsächlich nicht Rechnung getragen. Mit der Entscheidung unter A 2. und A 3. wird ihr insoweit noch einmal eine Chance gegeben, ihrer Verantwortung für die künftige Entwicklung der Stadt nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten Rechnung zu tragen.

Zwecks Kenntnisnahme bitte ich mir das überarbeitete Finanzkonzept für die BUGA 2009 vorzulegen.

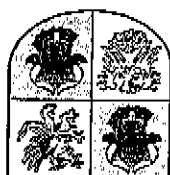
Gleiches gilt zu gegebener Zeit für das Finanzierungskonzept zu den städtischen Schwimmhallen.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen zu A. und B. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

Lappat



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

bearbeitet von: Frau Würger
Az: 2324
II 320-174.3.64-04
e-mail: Silke.Wuerger@im.mv-regierung.de

Schwerin, 17. November 2008

Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2008

Genehmigung

Gemäß § 49 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V in der gemäß § 16 Abs. 1 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz vom 14.12.2007 (GVOB. S. 410) fortgeltenden Fassung genehmige ich den in § 2 Ziffer 3 der Haushaltssatzung 2008 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite bis zu einer Höhe von

100.000.000,00 EUR

(in Worten: einhundert Millionen Euro)

mit folgender Auflage:

Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2009 monatlich über den Stand der Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu berichten. Der Mittel-ung ist vierteljährlich eine Liquiditätsvorschau für die nächsten 3 Monate beizufügen.

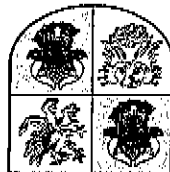
Im Auftrag

Lappat



Hausanschrift:
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffensteich
Alexandriensstraße 1, 19055 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0
Telefax: (0385) 588 2972/2974
e-mail: poststelle@im.mv-regierung.de



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

bearbeitet von: Frau Würger
Az: II 320-174 3.64-04
e-mail: Silke.Wuerger@im.mv-regierung.de

Schwerin, 12. November 2008

G e n e h m i g u n g

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung M-V EivVO vom 25. Februar 2008 (GVOB. M-V S. 71) i. V. m. den gemäß des § 16 Abs. 1 des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes weiter anzuwendenden §§ 64, 49 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOB. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. Dezember 2007 (GVOB. M-V S. 410) geändert worden ist, genehmige ich den im Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS) festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

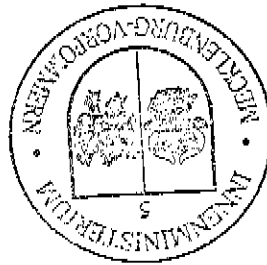
800.000,00 EUR

(in Worten: achthunderttausend Euro)

Eine Einzelgenehmigung für die Kreditaufnahmen habe ich mir nicht vorbehalten.

Im Auftrag

Lappat



Hausanschrift:
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0
Telefax: (0385) 588 2972/2974
e-mail: poststelle@im.mv-regierung.de



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

bearbeitet von: Frau Würger
AZ: 2324
AZ: II 320-174.3.64-04
e-mail: Silke.Wuerger@im.mv-regierung.de

Schwerin, 11. November 2008

Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2008

Genehmigung

Gemäß § 49 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V in der gemäß § 16 Abs. 1 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz vom 14.12.2007 (GVOB. S. 410) fortgeltenden Fassung genehmige ich den in § 2 Ziffer 1 der Haushaltssatzung 2008 festgesetzten Gesamtbetrag der neuen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen teilweise in Höhe von

2.011.500,00 EUR

(in Worten: zwei Millionen eittausendfünfhundert Euro).

Eine Einzelgenehmigung für die Kreditaufnahmen habe ich mir nicht vorbehalten.

Im Auftrag

Lappat



Hausanschrift:
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandriestrasse 1, 19055 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0
Telefax: (0385) 588 2972/2974
e-mail: poststelle@im.mv-regierung.de